Lesefassung – mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 17. Juli 2006

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 15. Oktober 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education)" mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 15. Oktober 2008

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 23/2008) am 17.12.2008

Inhaltsverzeichnis:

0	4	
δ		Anwendungsbereich
×	1	All well dulig societies

- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und –dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Suplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anhang 1: Modulbeschreibungen Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S.713), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte und Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfung des Studiengangs Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert, multidisziplinär und international ausgerichtet. Er kann im Anschluss an einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Studiengang studiert werden, in dem grundlegende erziehungswissenschatliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse vermittelt wurden.

Der Gegenstand des Studiengangs ist die Qualifizierung zur eigenständigen Analyse der Abenteuer- und Erlebnispädagogik und zur Anwendung ihrer Methoden sowie die Befähigung zu eigenständigem reflektierten Handeln in der zukünftigen Berufssituation. Um dieses Qualifikationsziel zu erreichen, zielt der Studiengang auf die

- Vermittlung fachwissenschaftlicher Wissensbestände und Methoden zur systematischen Analyse der Phänomene Abenteuer und Erlebnis, seiner Erscheinungsformen und seiner Bildungspotentiale,
- Befähigung zur Planung, Durchführung und Reflexion von abenteuer- und erlebnispädagogischen Aktivitäten,
- Vermittlung exemplarischer Erfahrungen mit Bewegungspraktiken, die in abenteuerund erlebnispädagogischen Kontexten genutzt werden,
- Entfaltung sozialer Fähigkeiten bzw. sogenannter Schlüsselqualifikationen, die es erlauben, im zukünftigen Berufsfeld kompetent agieren zu können (wie z.B. die Fähigkeit zur Teamarbeit, zur offenen Gesprächsführung, zur Verhandlungsführung usw.),
- Befähigung zum kompetenten Umgang mit Sicherheitsfragen.

Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten wird mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

- (2) Der Masterabschluss befähigt in folgenden Berufsfeldern tätig zu werden:
 - wissenschaftliche Institute der Erziehungs- und der Bewegungs- und Sportwissenschaft
 - Schulen
 - Jugendarbeit
 - Erzieherische Hilfen
 - Berufliche Bildung
 - Personalentwicklung
 - Erlebnisbezogene Natur- und Umweltbildung

Aus dem achtwöchigen internationalen Berufspraktikum können sich gegebenenfalls weitere Felder zukünftiger Arbeit ergeben.

(3) Durch Schwerpunktbildung während des Studiums, etwa bei der Wahl des internationalen Berufspraktikums, bei der Wahl des Projektes oder bei der Wahl des Themas der Masterarbeit und zusammen mit intensiven Beratungen durch die Lehrenden kann der Erwerb von Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder abgestimmt werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hoch- oder Fachhochschulstudiums in den Fachrichtungen:
 - Erziehungswissenschaften
 - Lehramtsstudium
 - Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen

Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Fachrichtungen (wie z.B. Bewegungs- und Sportwissenschaften) zugelassen werden, sofern der Nachweis über grundlegende erziehungswissenschaftliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse (wie in § 2, Abs. 1 formuliert) im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten (LP) erbracht werden kann. Gegebenenfalls noch fehlende erziehungswissenschaftliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse können gemäß Bescheid des Prüfungsausschusses aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs "Bildungs- und Erziehungswissenschaften" im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten (LP) innerhalb der ersten zwei Semester nacherworben werden. In beiden Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen über die Zulassung.

- (2) Außerdem werden verlangt: Kenntnisse in Englisch, die zum Studium in englischer Sprache befähigen (Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
- (3) Das Studium setzt zudem Nachweise in folgenden Bereichen voraus:
 - a) Gesundheitliche Prüfung auf Sporttauglichkeit und körperliche Belastbarkeit
 - b) Erste Hilfe
 - c) DLRG-Rettungsschwimmschein Bronze
 - d) Übungsleiterausbildungen oder vergleichbare Abschlüsse in mindestens zwei der folgenden Bewegungspraktiken: Klettern, Kanufahren, Segeln, Skifahren, Bergwandern, Reiten, Rudern

Bei Fehlen der Qualifikationen b), c) oder d) müssen diese i.d.R. im ersten Studienjahr im außeruniversitären Rahmen studienbegleitend nachgeholt werden. Im Einzelfall können vom Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen zertifizierte Ausbildungen in den oben genannten Bewegungspraktiken anerkannt werden.

§ 4 Studienbeginn

Der Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) beträgt vier Semester (zwei Jahre). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzellfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 LP.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Lehrenden (Mentoren) des Masterstudiengangs Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) durchgeführt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studierende statt, die das Studium der Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) aufnehmen. Im Anschluss setzt die Mentorierung ein. Sie umfasst grundlegende Informationen über den Studiengang, über das Internationale Praktikum sowie über die Partneruniversitäten. Darüber hinaus finden persönliche Studienberatungen vor allem nach dem ersten Studienjahr und der Abgabe des Praktikumsberichtes statt.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen gemäß § 7 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden

nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Der Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) besteht aus neun Modulen.

Modul	Modultitel	LP	Pflicht-/ Wahl-
			pflichtmodule
Modul 1	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	13	Pflicht
Modul 2	Das Abenteuer als Kategorie der Bildung	15	Pflicht
Modul 3	Das Abenteuer als Form einer Hermeneutik des Subjekts und der Gruppe	11	Pflicht
Modul 4	Internationales Berufspraktikum	14	Pflicht
Modul 5	Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwick- lungsphasen	11	Pflicht
Modul 6	Bildung und Bewegung	12	Pflicht
Modul 7	Der reflektierende Praktiker	8	Pflicht
Modul 8	Externes Wahlpflichtmodul	6	Wahlpflicht
Modul 9	Masterarbeit	30	Pflicht

Die Darlegung der Inhalte der Module ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

Der Aufbau und die Gliederung des Studiums ist folgender Grafik zu entnehmen:

Gliederung des Masterstudiengangs Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education)

1. Sem.	Modul 1 Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik 13 LP	Modul 2 Das Aben- teuer als Kategorie	Modul 3 Das Abenteuer als Form einer Hermeneutik des Subjekts und der Gruppe 11 LP	Modul 4 Internationales Berufs- praktikum	29 LP ¹
2. Sem.	Modul 8 (WPF) Externes Wahlpflichtmodul 6 LP	der Bildung 15 LP		14 LP	30 LP
3. Sem.	Modul 5 Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwicklungsphasen 11 LP	Bildung und	lul 6 d Bewegung LP	Modul 7 Der reflek- tierende Praktiker	29 LP ³
4. Sem.	Modul 9 Masterarbeit 30 LP			8 LP	32 LP

- Aufteilung der Module 2 und 4 nach 1. und 2. Semester: Modul 2: 3/12 LP; Modul 4: 2/12 LP Aufteilung des Moduls 7 nach 3. und 4. Semester: 6/2 LP.

Es wird empfohlen die Module 1-3 vor der Absolvierung des Internationalen Berufspraktikums, das in aller Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester liegt, zu absolvieren.

Lehr- und Lernformen

Im Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) werden folgende Lehr- und Lernformen (in alphabetischer Reihenfolge) eingesetzt: Exkursionen, Fallkonferenzen, Hausarbeiten, Praktika, Projekte, Selbststudium, Seminare, Übungen und Vorlesungen. Innerhalb eines Moduls werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen kombiniert. Die Lehr- und Lernformen sind folgendermaßen definiert:

Exkursionen

Exkursionen finden in der Form des Unterwegsseins als mehrtägige Blockveranstaltung in den Erfahrungsräumen "Berg", "Wald" oder "Wasser" statt. Die Studierenden setzen sich mit kulturund naturräumlichen Bedingungen der ausgewählten Landschaft, mit Erfahrungen von Fremdheit und der Distanzierung zum Alltag sowie der Erfahrung gruppendynamischer Prozesse auseinander. Die Exkursion wird in einer Lehrveranstaltung thematisch vor- und nachbereitet und von einer Lehrperson geleitet.

Fallkonferenzen

In Fallkonferenzen werden hermeneutische Forschungsmethoden zum Verstehen und Erklären des Falles angewendet. Es werden in aller Regel Fälle aus den Projekten der Studierenden bearbeitet.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Anwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Praktikum

Das Berufspraktikum, in dem berufsrelevante Qualifikationen erworben werden, findet obligatorisch im Ausland statt. Ausnahmen werden nach § 15 *Allgemeine Bestimmungen* berücksichtigt. Das mindestens achtwöchige Blockpraktikum umfasst die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, die teilnehmende Beobachtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anhang 2) geregelt.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 15

- Projekte

In Projekten werden relevante Praxiserfahrungen erworben. Projekte umfassen die eigenständige Planung, Durchführung und Reflexion einer mehrtägigen abenteuer- und erlebnispädagogischen Exkursion sowie das Verfassen eines Projektberichtes. Projekte werden durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

- Seminare

In Seminaren, die in wöchentlichen Sitzungen oder geblockt stattfinden können, werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken sollen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewandt werden. Die Teilnehmer erarbeiten dafür selbständig längere Beiträge (Referate, Hausarbeiten, Expertenbefragungen...), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

- Übungen

Übungen dienen zum einen der handlungs- und erfahrungsorientierten Auseinandersetzung mit dem Gegenstand und zum anderen der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und sicherheitsrelevanter Kenntnisse. Übungen werden von Lehrenden geleitet.

Vorlesungen

Vorlesungen dienen vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Vorlesungen erfüllen eine zentrale Funktion: Sie stellen Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermitteln allgemeines Orientierungswissen. Es ist möglich, dass eine Vorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen überprüft wird. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung, die durch diese Ordnung geregelt wird, findet gemäß § 10 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* in Form von Teilprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Sie setzt sich aus Modulprüfungen und/oder Teilmodulprüfungen zusammen. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß vorliegender Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. Dabei gehen folgende Module nicht in die Masternote ein:
 - Modul 4 "Internationales Berufspraktikum" und
 - Modul 7 "Der reflektierende Praktiker".
- (2) Prüfungsleistungen sind mündlich oder durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.

- (3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsthemas erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Mindestdauer soll 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel ihre oder seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer. Der Vortrag dauert etwa 45 Minuten. Der Umfang einer möglichen schriftlichen Ausarbeitung beträgt etwa zehn Seiten.
- (5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt i. d. R. vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15-20 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erheben.
- (8) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen anderer Studiengänge teilzunehmen, so findet abweichend von der vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit umfasst 22 Leistungspunkte. Die schriftliche Arbeit ist in einem Zeitrahmen von 15 Wochen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb der angegebenen Frist bearbeitet werden kann. Der Umfang der Masterarbeit sollte 50 bis 70 Seiten umfassen. Die Masterarbeit ist abschließend in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium, 8 Leistungspunkte) zu verteidigen und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu stellen.

- (2) Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1-4 und 8 erfolgreich absolviert hat und über Kenntnisse in den Modulen 5 bis 7 verfügt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anfertigung einer kumulativen Masterarbeit (Gruppenarbeit) ist zulässig. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Auf schriftlichen Antrag, den die Kandidatin oder der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist stellen muss, kann die Bearbeitungszeit aufgrund der Befürwortung der Betreuerin oder des Betreuers in Ausnahmefällen um bis zu drei Monate verlängert werden. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Weiteres regelt § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.
- (12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.
- (13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch

§ 12 Prüfungsausschuss

Für den Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern: drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie dessen Bestellung werden in § 12 Allgemeine Bestimmungen geregelt.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für jede Modulprüfung wird mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung werden in § 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

Textauszug aus § 13 *Allgemeine Bestimmungen*:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit ei-

nem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und sicherung des Moduls zuständig.

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Wiederholungsprüfungen werden so angeboten, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Zu jedem Prüfungszeitraum legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Anmelde- und Rücktrittszeitraum (in aller Regel zwei bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin) fest. Ort und Zeitraum der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden.
- (4) Formale Bedingungen der Prüfungszulassung regelt § 14 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 14 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, können bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.
- (5) Bestandene Prüfungen dürfen nur wiederholt werden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges dies im Rahmen eines Freiversuchs unter näher zu bestimmenden Bedingungen vorsieht.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Krankheit, Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bestimmungen bewertet.
- (2) Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten (LP) gewichteten Teilleistungen. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen werden in den Modulbeschreibungen (siehe Anhang 1) festgelegt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilleistungen mindestens 5 Punkte erreicht sind
- (4) Die Masternote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der einzubringenden Modulprüfungsbewertungen.

Modul	Modultitel	LP
Modul 1	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	13
Modul 2	Das Abenteuer als Kategorie der Bildung	15
Modul 3	Das Abenteuer als Form einer Hermeneutik des Subjekts und der Gruppe	11
Modul 4	Internationales Berufspraktikum	14
Modul 5	Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwicklungsphasen	11
Modul 6	Bildung und Bewegung	12
Modul 7	Der reflektierende Praktiker	8
Modul 8	Externes Wahlpflichtmodul	6
Modul 9	Masterarbeit	30

Textauszug aus § 16 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnitt- lichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9,8,7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

- (3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktewerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschlieβlich aufzuführen.
- (6) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = ",nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gelten die Bestimmungen des § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

<u>Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:</u>

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 18 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.
- (3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4

von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bacheloroder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte und –dokumentation ist gemäß § 22 Allgemeine Bestimmungen möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 8. Dezember 2008

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Anhang1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1: Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik
Leistungspunkte	13 LP
Inhalte und Qualifikationsziele	 SE Grundlagen und Anwendungsfelder der Abenteuer- und Erlebnispädagogik SE Cultural Dimensions of Experiential Education SE Historische, theoretische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenpädagogik Inhalte:
	Modul 1 führt im Rahmen von drei Seminaren, die im ersten Semester absolviert werden, in soziokulturelle Hintergründe der gegenwärtigen Attraktivität des Themas Abenteuer ein, macht mit den zentralen Begriffen des pädagogischen Ansatzes und ihren semantischen Umfeldern vertraut, behandelt ausgewählte historische Entwicklungslinien und betrachtet wissenschaftstheoretische Grundlagen der Sozial- bzw. der Erwachsenenpädagogik. Die Studierenden erhalten bereits hier einen ersten Überblick über die mittlerweile vielfältigen Praxisfelder, die sich der Methoden der Abenteuer- und Erlebnispädagogik bedienen. Zugleich werden in diesem Modul – wie auch der englischsprachige Titel des zweiten Seminars bereits ausweist – die ersten Spuren der Internationalität des Studiengangs gelegt, die später im Modul 4, das das internationale Berufspraktikum umfasst, vertieft werden.
	Qualifikationsziele: Selbständiges analytisches Bearbeiten von Texten; Wissen über historische und soziale Zusammenhänge der Pädagogik und der Abenteuerund Erlebnispädagogik; Kommunikationsfähigkeit; Kenntniserwerb über zentrale Praxisfelder; Arbeiten in einem Team; Formen der Selbststeuerung und Selbstorganisation; Erwerb fachspezifischen Reflexionswissens; Sprachkompetenz; Argumentieren in einer Fremdsprache.
Lehr- und Lernformen, Veran- staltungstypen	Seminare mit Referaten und Ausarbeitungen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch (in Seminar 2)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Modul 1 steht mit den Modulen 2, 3 und 5 insoweit in enger Verbindung, als dort einzelne Theorien und Ansätze vertieft, ihre Relevanz für Bildungs- und Erziehungsprozesse untersucht und mit berufsrelevanten praktischen Erfahrungen unterfüttert werden.
Voraussetzungen für die Ver-	2x Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit,
gabe von Leistungspunkten	Modulabschlussklausur
Noten	100% Klausur
Turnus des Angebots	Wintersemester
Arbeitsaufwand	90 Stunden: Präsenzzeit (45 Stunden), Selbststudium (45 Stunden in Seminar 1 120 Stunden: Präsenzzeit (40 Stunden), Selbststudium (80 Stunden) in Seminar 2 60 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden in
	Seminar 3 60 Stunden: Referat mit schriftlicher Ausfertigung (je 30 Stunden) 60 Stunden: Klausur Summe: 390 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modul 2:		
Modulbezeichnung	Das Abenteuer als Kategorie der Bildung	
Leistungspunkte	15 LP	
Inhalte und Qualifikationsziele	 SE Theoretische Grundlagen des Unterwegsseins SE Raum- und Zeiterfahrungen im Unterwegssein Exkursion Unterwegssein im Fremden 	
	Inhalte: In diesem Modul sollen abenteuer- und erlebnispädagogische Theorie und Praxis in ihrer grundlegenden Bildungsrelevanz erschlossen werden. Die sich im Abenteuer verdichtende menschliche Grundsituation des Unterwegsseins stellt dabei die Leitidee dar sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Modulteil. Das Modul erstreckt sich über die ersten beiden Semester und ist in drei Veranstaltungen aufgegliedert. Das Seminar "Theoretische Grundlagen des Unterwegsseins" im ersten Semester, das struktur- und bildungstheoretische Begründungen des Abenteuers erarbeitet, dient als Grundlage und Bezugsfolie für die 10-tägige Exkursion "Unterwegssein im Fremden" und für das damit verknüpfte Seminar "Raum- und Zeiterfahrung im Unterwegssein".	
	Qualifikationsziele: Erwerb von bildungstheoretischem Reflexions- und Handlungswissen; Erschließen und Anwenden strukturtheoretischer Termini zum Beschreiben, Analysieren und Argumentieren; Praktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes; Empirische Verankerung des bildungsrelevanten Modells "Unterwegssein"; Erfahrung in der ökologisch verträglichen Begegnung mit Naturausschnitten; Kenntnisse über Orientierungs- und Sicherheitstechniken sowie Materialverwendungen; Kompetenzen in Reflexionsmethoden; Erwerb praktischer Bewegungsfertigkeiten.	
Lehr- und Lernformen, Veran- staltungstypen	Seminare mit Referaten und Ausarbeitungen, Exkursion	
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teil-	keine	
nahme		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 2 bildet zusammen mit den Modulen 3 und 5 den pädagogischen Theorie- und Konzeptionskern des Studiengangs.	
Voraussetzungen für die Ver-	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit (2x),	
gabe von Leistungspunkten	Modulabschlusskolloquium (30 Minuten)	
Noten	100% Kolloquium	
Turnus des Angebots	Beginn im Wintersemester	
Arbeitsaufwand	120 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden in	
	beiden Seminaren 60 Stunden: 2x Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, je 30 Stunden 210 Stunden: Präsenzzeit (128 Stunden), Selbststudium (82 Stunden) in der Exkursionsveranstaltung 60 Stunden: Kolloquium	
	Summe: 450 Stunden	
Dauer des Moduls	Zwei Semester	

Modul 3:		
Modulbezeichnung	Das Abenteuer als Form der Hermeneutik des Subjekts und der	
	Gruppe	
Leistungspunkte	11 LP	
Inhalte und Qualifikationsziele	 UE Adventure Based Counseling – Das Modell und seine Praxis SE Das Abenteuer in der biographischen Spurensuche SE Analyse und Steuerung von Gruppenprozessen SE Beratung in Organisationen 	
	Inhalte: Modul 3 behandelt das Abenteuer unter den Aspekten der Selbst- und Gruppenerfahrung und ihrer Nutzbarkeit für Diagnose- und Beratungsprozesse. In diesem Modul wird die Instrumentalisierung des Abenteuers für Steuerungsprozesse in unterschiedlichen Bereichen der psychosomatischen, der sozialen und organisatorischen Entwicklung thematisiert. Es umfasst eine Praxisveranstaltung und drei Seminare, in denen Interventionsbereiche behandelt werden und in denen die Erfahrungen der Praxis genutzt werden, um die Vermittlung theoretischen Wissens zu veranschaulichen.	
	Qualifikationsziele: Erwerb von abenteuer- und erlebnispädagogischem Handlungswissen; Kennen lernen von Reflexionsmethoden; Aneignung von Schlüsselqualifikationen; Aneignung des ABC-Methodenrepertoires; Umgang mit Konfliktregelungen und Entscheidungsfindungen; Umgang mit Selbststeuerung; Erwerb von Reflexionswissen und planerischer Kompetenz in Kontexten von Beratung; Kenntnisse von Beratungsmethoden.	
Lehr- und Lernformen, Veran- staltungstypen	Seminare mit Referaten und Ausarbeitungen, Übung	
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch	
Voraussetzungen für die Teil- nahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 3 bildet zusammen mit den Modulen 2 und 5 den pädagogischen Theorie- und Konzeptionskern des Studiengangs.	
Voraussetzungen für die Ver-	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit über den gesamten	
gabe von Leistungspunkten	Inhalt des Moduls	
Noten	100% Hausarbeit	
Turnus des Angebots	Wintersemester	
Arbeitsaufwand	 60 Stunden: Präsenzzeit (40 Stunden), Selbststudium (20 Stunden in der Übung 180 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden) in den Seminaren 1-3 30 Stunden: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit 60 Stunden: Hausarbeit 	
	Summe: 330 Stunden	
Dauer des Moduls	Ein Semester	

Modulbezeichnung	Modul 4: Internationales Berufspraktikum
Leistungspunkte	14 LP

Inhalte und Qualifikationsziele	- SE Praktikumsvorbereitung - Internationales Praktikum
	Inhalte: Das Modul findet in den ersten beiden Semestern statt. Das Internationale Berufspraktikum liegt in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester. Es umfasst 320 Stunden und soll den Studierenden in einem ersten Blick über das Studium hinaus ermöglichen, ihr bereits erworbenes Wissen und ihre Fertigkeiten aus den Modulen 2 und 3 den Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis auszusetzen. Da das Praktikum in aller Regel ein erster praktischer und ernsthafter Test von Berufserwartungen und Berufsvorstellungen und eine wichtige Station der beruflichen Sozialisation ist, gilt es den Auslandsaufenthalt angemessen vor- und nachzubereiten.
	Qualifikationsziele: Erwerb und Bestärkung berufsrelevanter Kenntnisse und Methoden; Sensibilität für kulturelle Differenzerfahrungen; Fremdsprachenkompetenz; Klärung und Stärkung von Berufserwartungen.
Lehr- und Lernformen, Veran-	Seminar und Praktikum
staltungstypen	
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und diverse Sprachen (Praktikum findet in einem anderen Land statt)
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Absolvierung der Module 1 und 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul soll den Einstieg in die Berufspraxis erleichtern und vorbereiten. Bezug besitzt das Modul ebenfalls zu den Veranstaltungen des Moduls 1 insofern, als hier die Kenntnisse über die Anwendungsfelder und über die kulturellen Dimensionen des Ansatzes vertieft werden können.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Praktikumsbericht
Noten	Dieses Modul wird mit bestanden / nicht-bestanden bewertet.
Turnus des Angebots	Beginn im Wintersemester
Arbeitsaufwand	60 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden) im Seminar 320 Stunden: Internationales Praktikum 40 Stunden: Praktikumsbericht
	Summe: 420 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modulbezeichnung	Modul 5: Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwicklungsphasen
Leistungspunkte	11 LP
Inhalte und Qualifikationsziele	 VL Körperlichkeit und Bewegung im Lebenslauf SE Das Abenteuer in entwicklungstheoretischer Sicht UE Praxis des Wagens
	Inhalte: In diesem Modul wird das Phänomen Abenteuer unter Berücksichtigung der in typische Phasen rekonstruierbaren Ontogenese aufgegriffen. In theoretischer Hinsicht stehen soziologische Theoriemodelle, die an der

	Schnittstelle zur Psychologie anzulegen sind, und genuin psychologische Ansätze im Vordergrund, um die psycho-physischen, subjektkonstituierenden Zusammenhänge besonders kindlicher und juveniler Entwicklungsphasen zu klären. Diese Wissensbereiche werden durch eine auf Entwicklung, Körper und Bewegung bezogene Vorlesung und ein aben-teuerspezifisches Seminar abgesichert. In enger inhaltlicher Verknüpfung dazu ermöglicht die Übung einen abenteuer- und erlebnispädagogischen Praxiszugang zu lebensweltnah herzustellenden Wagnissituationen. Alle drei Veranstaltungen finden im 3. Semester statt. Qualifikationsziele: Erwerb von pädagogischem Reflexions- und Handlungswissen mit den Schwerpunkten Körper, Bewegung und Lebenslauf; Kenntniserwerb mittels anthropologischer, soziologischer und psychologischer Zugänge und deren analytischer Instrumente, Erwerb von entwicklungstheoretischen Wissen; Fähigkeit zur wechselseitigen Übersetzung von theoriegeleiteten Erkenntnissen und praktischen Erfahrungsgehalten; Präsentation eines Themas im Seminar und Einüben geeigneter Methoden (Vermittlung und Diskussion), Praktische Erschließung eines lebensweltnahen der Ausgehalten und Versteinen der Ausgehalten von den Wissen von den versteilten Bebensweltnahen den versteilten Bebensweltnahen den versteilten Bebensweltnahen von den versteilten Bebensweltnahen den versteilten Bebenswelten Bebenswelten Bebenswelten Bebenswelten Bebenswelten Bebenswelten Bebenswelten Bebenswelt
	hen abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes; Kenntnisse
	über Sicherheitstechniken und Materialverwendungen; Erwerb praktischer Bewegungsfertigkeiten.
	scher Dewegungsfertigkeiten.
Lehr- und Lernformen, Veran-	Vorlesung, Seminar mit Referaten und Ausarbeitung, Übung mit Prä-
staltungstypen	sentationen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teil-	Module 1-4
nahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul 5 bildet zusammen mit den Modulen 2 und 3 den pädagogi-
	schen Theorie- und Konzeptionskern des Studiengangs.
Voraussetzungen für die Ver-	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit,
gabe von Leistungspunkten	Modulabschllussklausur
Noten	100% Klausur
Turnus des Angebots	Wintersemester
Arbeitsaufwand	60 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden in der
	Vorlesung
	60 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden im Seminar
	30 Stunden: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit
	120 Stunden: Präsenzzeit (60 Stunden), Selbststudium (60 Stunden in
	der Übung
	60 Stunden: Klausur
	Summe: 330 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	Modul 6: Bildung und Bewegung
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziele	 SE Erziehung und Bildung im Sport SE Bewegungshandeln und Sich-Bewegen-Lernen SE Bewegen, erfahren, bilden UE aus den Themenbereichen Leisten, Spielen oder Gestalten Inhalte:

Im Rahmen dieses Moduls werden zentrale bewegungspädagogische und bewegungstheoretische Grundlagen in Theorie und Praxis erarbeitet. Den Studierenden soll dabei bewegungspädagogisches Denken und Argumentieren vermittelt werden und sie sollen dazu befähigt werden, die menschliche Bewegung auf der Basis verschiedener Theorieansätze systematisch reflektieren zu können. Das Modul gliedert sich in vier verschiedene Lehrveranstaltungen. In drei Seminarveranstaltungen werden einzelne Aspekte sport- und bewegungspädagogischer Theoriebildung und Theorietradition vertiefend bearbeitet. Zum einen geht es um den thematischen Bereich bewegungsbasierter Bildungs- und Erziehungsprozesse und zum anderen um den thematischen Bereich des Bewegungshandelns und -lernens. Die verschiedenen thematischen Aspekte des Moduls sollen schließlich in einer fachpraktischen Übung inhaltlich zusammengeführt und mit persönlichen Erfahrungshintergründen verbunden werden. Dazu muss eine Veranstaltung aus den "Grundthemen des Bewegens" gewählt werden. Zur Wahl stehen die Bewegungsfelder "Leisten", "Spielen" oder "Gestalten". Oualifikationsziele: Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Bedeutung von Körper und Bewegung im Kontext von Erziehung und Bildung und deren problemgeschichtlicher Hintergrund; Erwerb grundlegender Kenntnisse über bewegungswissenschaftliche Ansätze und deren Relevanz für bewegungspädagogische Fragestellungen; Kenntnis über die wesentlichen methodischen Zugänge dieses Theoriefeldes; Kompetenzen eines erziehungsund bildungstheoretischen Argumentierens; Praktisches Erschließen einer grundlegenden Möglichkeit des bewegungsbezogenen Weltzuganges durch thematisch werdende Situation des Leistens oder Spielens oder Gestaltens; Empirische Verankerung des Konzeptes der "Grundthemen des Bewegens"; Erwerb didaktischen Wissens zur Aneignung und zum Arrangement thematischer Bewegungsgrundsituationen; selbständiges Erarbeiten eines Seminarthemas in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Einüben geeigneter Präsentationsmethoden. Seminare mit Referaten und Ausarbeitungen, Übung mit praktischer Lehr- und Lernformen, Veran-Gestaltung einer Bewegungsgrundsituation staltungstypen Lehr- und Prüfungssprache Deutsch Voraussetzungen für die Teil-Absolvierung der Module 1-3 nahme Modul 6 stellt die pädagogisch reflektierte bewegungstheoretische Ver-Verwendbarkeit des Moduls tiefung dieses Studienganges dar. Voraussetzungen für die Ver-Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit von 12-15 Seiten, gabe von Leistungspunkten Lehrprobe einer praktischen Bewegungsgrundsituation Modulabschlusskolloquium oder -klausur Noten 100 % Kolloquium oder Klausur Turnus des Angebots Wintersemester Arbeitsaufwand 180 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden) in den drei Seminaren 60 Stunden: 1x Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, 1x Hausarbeit, je 30 Stunden 60 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden in der 60 Stunden: Kolloquium oder Klausur Summe: 360 Stunden Dauer des Moduls Ein Semester

	Modul 7:
Modulbezeichnung	Der reflektierende Praktiker
Leistungspunkte	8 LP
Inhalte und Qualifikationsziele	 UE Leiten reflektieren Projekt: Realisierung einer abenteuer- und erlebnispädagogischen Lehreinheit Fallkonferenz: Rekonstruktion abenteuer- und erlebnispädagogischer Lehrpraxis
	Inhalte: In diesem Modul verbindet sich eine aus abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldern abgeleitete Anwendungsorientierung mit einer professionalisierungsrelevanten reflexiven Theoretisierung von planender, durchführender, leitender und evaluierender Praxis. Die Studierenden beschäftigen sich mit den Prinzipien dieser pädagogischen Handlungselemente in enger Verzahnung von systematischer Vorbereitung, eigenen Lehr-Erfahrungen und methodisch expliziter Rekonstruktion. Drei Veranstaltungen bieten im zweiten Studienabschnitt diesen reflektierten Feldzugang, wobei die vorbereitende Übung und das Projekt im 3. Semester und die Fallkonferenz maßgeblich im 4. Semester stattfinden.
	Qualifikationsziele: Kompetentes und reflektiertes Ausfüllen der Leitungsrolle; Reflexion des eigenen Leitungshabitus; Kenntnisse leitungs- und gruppenbezogener Theorien; Lehrpraktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes; Didaktische Kenntnisse und Erfahrungen in Begründung, Planung, Durchführung einer Lehreinheit; Kompetenzen in Reflexionsmethoden; Erwerb von Reflexionswissen; Vertiefung von Reflexions- und Deutungskompetenzen bezüglich pädagogischer Praxis; sachliches Argumentieren und Interpretieren.
Lehr- und Lernformen, Veran- staltungstypen	Fallkonferenz, Projekt, Übung
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teil- nahme	Absolvierung der Module 2, 3 und 4
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul steht in enger Verbindung zum Modul 4 Internationales Berufspraktikum, da in diesen die berufspraktischen Kenntnisse angebahnt und vertieft werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erstellung eines Fallprotokolls (4 LP), Planung und Durchführung einer lehrpraktischen Einheit mit Projektbericht (4 LP)
Noten	Dieses Modul wird mit bestanden / nicht-bestanden bewertet.
Turnus des Angebots	Beginn im Wintersemester
Arbeitsaufwand	 60 Stunden: Präsenzzeit (30 Stunden), Selbststudium (30 Stunden in der Fallkonferenz 120 Stunden: Projektplanung und -nachbereitung (80 Stunden), Durchführung (40 Stunden) 60 Stunden: Präsenzzeit (40 Stunden), Selbststudium (20 Stunden in der Übung
Davon des Madelle	Summe: 240 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Modul 8: Externes Wahlpflichtmodul

Die nachfolgend genannten Module können zur Zeit als Externe Wahlpflichtmodule gewählt werden. Für diese Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweilig anbietenden Studienfächer Anwendung (insbes. Inhalte, Voraussetzungen sowie Prüfungsmodalitäten). Der Katalog der Module kann sich entsprechend des Angebots der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändern. Der Prüfungsausschuss für den Studiengang "Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education)" gibt solche Änderungen in geeigneter Weise bekannt.

Modulbezeichnung	angeboten im Rahmen des Studiengangs / Fachbereich	Leistungspunkte
Bereich Geographie		
Geographie des ländlichen Raumes	BSc Geographie / FB 19	6 LP
Geomorphologie	BSc Geographie / FB 19	6 LP
Biogeographie	BSc Geographie / FB 19	6 LP
Klimageographie	BSc Geographie / FB 19	6 LP
Einführung in die Geographie	Bsc Geographie / FB 19	6 LP

	Modul 9:
Modulbezeichnung	Masterarbeit
Leistungspunkte	30 LP
	Inhalte:
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul besteht aus der schriftlichen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas und einer mündlichen Prüfung, in der die Masterarbeit verteidigt und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Abenteuerund Erlebnispädagogik gestellt werden soll.
	Qualifikationsziele:
	Nachweis der Bearbeitung eines abgegrenzten Themas in einem bestimmten Zeitraum nach wissenschaftlichen Grundlagen; Selbständiges Analysieren und Argumentieren.
Lehr- und Lernformen, Ver-	Masterarbeit (22 LP)
anstaltungstypen	Kolloquium (8 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	Konoquium (o Er)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung der Module 1-4 und 8, Kenntnisse in den Modulen 5 bis 7
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit (50-70 Seiten), Mündliche Prüfung (60 Min.)
Noten	Die Noten aus Masterarbeit und Mündlicher Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet
Turnus des Angebots	Sommersemester
Arbeitsaufwand	660 Stunden: Masterarbeit 240 Stunden: Mündliche Prüfung Summe: 900 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfe für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

Das Praktikum findet obligatorisch im Ausland statt.

§ 2. Praktikumsberatung

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften ernennt für den Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Dekanat.

§ 3. Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- Schulen
- Jugendarbeit
- Erzieherische Hilfen
- Berufliche Bildung
- Personalentwicklung
- Beratung
- Natur- und Umweltbildung

§ 4. Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Berufspraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum von mindestens acht Wochen (320 Stunden) zwischen dem zweiten und dritten Semester zu absolvieren. Es sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 5. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung des Praktikums wird eine Informationsveranstaltung von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater angeboten, in welcher Fragen der Kosten, der Bewerbung und der Kontaktaufnahme, der Durchführung des Praktikums und des Abfassens des Praktikumsberichts behandelt werden. Nach Beendigung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der in angemessenem Zeitabstand mit der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater besprochen wird.

§ 6. Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag vergleichbare Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie einen sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß Abs. 3 und 4 entsprechen.

§ 7. Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichts ausgestellt.

§ 8. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 20-30 Seiten haben und spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater vorgelegt werden.

Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen: einer Kurzbeschreibung der Praktikumsstelle und einem Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten. Er umfasst folgende Bereiche:

- a) eine Einordnung der Praktikumsstelle in einen landesspezifischen und kulturellen Kontext.
- b) eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle,
- c) eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten,
- d) eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studienverlauf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- e) eine Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9. Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der jeweiligen Praktikumsstelle. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.